

DIE NEUE DIS-SCHIEDSGERICHTSORDNUNG 2018

Die *Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.* ("DIS"), die wichtigste Schiedsinstitution in Deutschland, hat ihre Schiedsgerichtsordnung umfassend reformiert ("**DIS-SchO 2018**"). Die neue DIS-SchO 2018 gilt für alle DIS-Schiedsverfahren, die ab dem 1. März 2018 eingeleitet werden. Sie ersetzt die Vorgängerregeln aus dem Jahr 1998. Es handelt sich nicht lediglich um eine Überarbeitung der alten Schiedsgerichtsordnung, sondern um ein völlig neues Regelwerk, mit dessen Einführung wesentliche Neuerungen verbunden sind, die insbesondere die Verfahrenseffizienz steigern sollen (schnellere und günstigere Schiedsverfahren), u.a. durch eine teils deutliche Straffung von Fristenregelungen sowie eine umfassende Überarbeitung oder Neueinführung zahlreicher Verfahrensvorschriften.

Transparenz und Integrität von DIS-Schiedsverfahren sollen unter anderem dadurch sichergestellt werden, dass die DIS nach den neuen Regeln eine wesentlich aktivere Rolle bei der Verfahrensadministration einnehmen wird als bisher. Sie übernimmt zahlreiche Funktionen, die bisher Sache des Schiedsgerichts oder gar nicht in der DIS-Schiedsgerichtsordnung geregelt waren.

Im Vergleich zur alten Schiedsgerichtsordnung von 1998 weist die neue DIS-SchO 2018 eine höhere Regelungsdichte auf; etliche der neuen Vorschriften und Mechanismen erinnern an die Regeln des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris ("**ICC**"). Unter anderem bietet die DIS erstmals Regelungen zu Mehrvertrags- und Mehrparteischiedsverfahren sowie zur Konsolidierung unterschiedlicher Schiedsverfahren an. Ein Ziel der Reform ist es auch, die DIS künftig attraktiver für internationale Schiedsverfahren zu machen.

Nahezu alle Regelungsbereiche der bisherigen Schiedsgerichtsordnung wurden überarbeitet, modernisiert oder neu gefasst, um den Nutzern der DIS ein Verfahren auf der Höhe der Zeit anzubieten. Dieser Newsletter fasst die wichtigsten Neuregelungen der DIS-SchO 2018 zusammen.

Die neue DIS SchO 2018 kann online im Volltext auf Deutsch (http://www.disarb.org/upload/varia/180122_DIS_NewRules_DE.pdf) und auf Englisch (http://www.disarb.org/upload/varia/180119_DIS_NewRules_EN.PDF) abgerufen werden.

ANWENDUNGSBEREICH

Die neue DIS-SchO 2018 gilt für alle nationalen und internationalen DIS-Schiedsverfahren, die ab dem 1. März 2018 eingeleitet werden, unabhängig

Überblick

- Maßnahmen zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung in DIS-Schiedsverfahren:
 - Schnellere Konstituierung des Schiedsgerichts
 - Schnellere Ingangsetzung des Schiedsverfahrens
 - Mehr Einzelschiedsrichter
 - Förderung effizienzsteigernder Maßnahmen durch Verfahrenskonferenz mit "zwingender Tagesordnung"
 - Förderung frühzeitiger Konfliktlösung
 - Berücksichtigung des Verhaltens der Parteien und des Schiedsgerichts auf Kostenebene
 - Digitalisierung: Ab sofort verstärkt elektronische Kommunikation und Aktenführung
- Erstmals Bestimmungen für Mehrparteien- und Mehrvertragsverfahren: Vorsicht bei der Vertragsgestaltung!
- Stärkere Rolle der DIS bei der Verfahrensadministration

davon, wann die Schiedsvereinbarung geschlossen wurde. Nimmt man die Regelung zum Anwendungsbereich der DIS-SchO 2018 (Art. 1.2 DIS-SchO 2018) und die offiziellen Erläuterungen der DIS hierzu (veröffentlicht als Beilage zu Heft 1/2018 der Zeitschrift für Schiedsverfahrensrecht, vgl. S. 44 der Beilage) wörtlich, so gibt es fortan keine Wahlmöglichkeit der Parteien, das Schiedsverfahren nach den alten Regeln zu führen; etwa unter Hinweis auf eine Schiedsvereinbarung, die ausdrücklich auf die 1998er Regeln verweist. Ob die DIS tatsächlich alle nach dem 1. März 2018 eingeleiteten Verfahren auch in Fällen, in denen die Parteien ausdrücklich eine Administration nach den 1998er Regeln wünschen, nur noch nach der neuen DIS-SchO 2018 administrieren wird, wird die Praxis zeigen.

MAßNAHMEN ZUR EFFIZIENZSTEIGERUNG, VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Ein großer Teil der Änderungen und/oder Neuerungen in der DIS-SchO 2018 verfolgt das Ziel, DIS-Schiedsverfahren künftig effizienter – sprich: schneller, geradliniger und dadurch auch kostengünstiger – zu führen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Neuregelungen:

Schnellere Konstituierung des Schiedsgerichts

Eine Verfahrensbeschleunigung wird nach der DIS-SchO 2018 dadurch eintreten, dass die neuen Regeln eine schnellere Konstituierung des Schiedsgerichts als bisher vorsehen: So hat der Schiedsbeklagte seinen parteibenannten Schiedsrichter nach den neuen Regeln spätestens 21 (bisher: 30) Tage nach Zustellung der Schiedsklage zu benennen (Art. 7.1 DIS-SchO 2018). Ebenfalls von 30 auf 21 Tage verkürzt wurde die Frist für die Benennung des Vorsitzenden durch die parteibenannten Schiedsrichter im Falle eines Dreierschiedsgerichts (Art. 12.2 DIS-SchO 2018). Nach den neuen Regeln soll das Schiedsgericht somit spätestens binnen sechs Wochen (und nicht mehr – wie noch der bisherige Regelfall – erst nach zwei Monaten) konstituiert sein.

Schnellere Ingangsetzung des Schiedsverfahrens

Eine sehr wesentliche Neuerung der neuen DIS-SchO 2018 besteht ferner darin, dass das Schiedsverfahren künftig deutlich schneller in Gang gesetzt werden wird. Die alten DIS-Regeln sahen vor, dass das Schiedsgericht dem Schiedsbeklagten eine Frist zur Klageerwiderung setzte. Dies setzte logischerweise voraus, dass das Schiedsgericht zunächst einmal zu konstituieren war. In der Praxis führte dies nicht selten zu wochen- bis monatelangen Verzögerungen, da nach Einreichung der Schiedsklage bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts in der Sache üblicherweise zunächst gar nichts passierte und das Verfahren erst nach Konstituierung des Schiedsgerichts tatsächlich in Gang kam.

Die neue DIS-SchO 2018 sieht hingegen vor, dass die Frist zur Klageerwiderung fortan nicht erst vom Schiedsgericht gesetzt wird, sondern (unabhängig vom Zeitpunkt der Konstituierung des Schiedsgerichts) regelmäßig 45 Tage ab Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten beträgt. Auf Antrag des Schiedsbeklagten bei der DIS (nicht: beim Schiedsgericht) ist eine Fristverlängerung um 30 Tage möglich, sodass die Klageerwiderungsfrist grundsätzlich maximal 75 Tage betragen soll (Art. 7.2 DIS-SchO 2018). Nur wenn der Schiedsbeklagte "besondere Umstände" darzulegen vermag, kann das (zwischenzeitlich konstituierte) Schiedsgericht eine längere Frist gewähren (Art. 7.3 DIS-SchO 2018).

Diese (ggf. dreigliedrige) Fristenregelung gewährleistet eine wesentlich schnellere Ingangsetzung des Schiedsverfahrens als bisher. Sie berücksichtigt

aber zugleich Einzelfälle, in denen ein berechtigtes Interesse des Schiedsbeklagten an prozessualer Waffengleichheit mit dem Schiedskläger besteht, der sich häufig Monate, wenn nicht gar Jahre Zeit nehmen konnte, seine Schiedsklage vorzubereiten. Dies kann gerade in komplexen und umfangreichen Fällen ein nicht unerheblicher Vorteil sein. Im Idealfall führt das Zusammenspiel der strafferen Fristen zur Schiedsrichterbenennung und zur Klageerwiderung dazu, dass Klage und Klageerwiderung vorliegen, wenn das Schiedsgericht vollständig konstituiert ist.

Mehr Einsatz von Einzelschiedsrichtern

Nach den alten DIS-Regeln bestand das Schiedsgericht "automatisch" aus drei Schiedsrichtern, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart hatten. Nach den neuen Regeln gibt es ein Dreier-Schiedsgericht zunächst nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Haben sie hingegen – was in der Praxis durchaus nicht selten vorkommt – keine Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter getroffen, so kann nach den neuen Regeln jede Partei bei der DIS beantragen, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen soll. Der neu eingeführte DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit (näher dazu unten) entscheidet über diesen Antrag nach Anhörung der anderen Partei (Art. 10.2 DIS-SchO 2018). Nur wenn entweder kein entsprechender Antrag gestellt oder dem Antrag nicht stattgegeben wird, kommt es auch ohne ausdrückliche Parteiabrede zu einem Dreier-Schiedsgericht.

Eine noch radikalere Lösung, etwa bis zu einer gewissen Streitwertgrenze (oder gar streitwertunabhängig) Einzelschiedsrichter vorzusehen, stieß im Rahmen der Reformarbeiten auf den ausdrücklichen Widerstand der hierzu konsultierten Unternehmensvertreter. Gleichwohl dürfte die nunmehr geltende Regelung voraussichtlich zu einem vermehrten Einsatz von Einzelschiedsrichtern und damit zu erheblichen Kostenreduktionen führen

Zwingend vorgeschriebene Verfahrenskonferenz mit der Maßgabe, frühzeitig effizienzsteigernde Maßnahmen zu erörtern

Eine weitere Neuerung nach der neuen DIS-SchO 2018, die das Ziel der Effizienzsteigerung und Kostenreduktion verfolgt, besteht darin, dass die Durchführung einer frühen Verfahrenskonferenz zwingend vorgeschrieben ist. Diese hat "alsbald" nach Konstituierung des Schiedsgerichts, "in der Regel innerhalb von 21 Tagen", stattzufinden (Art. 27.2 DIS-SchO 2018). In dieser Verfahrenskonferenz hat das Schiedsgericht mit den Parteien zu erörtern, welche effizienzsteigernden Maßnahmen getroffen werden sollen. Die neue Anlage 3 zur DIS-SchO 2018 stellt einen Katalog solcher Maßnahmen bereit, den das Schiedsgericht mit den Parteien im Sinne einer "zwingenden Tagesordnung" erörtern soll. Nicht nur aus Anlage 3, sondern sogar aus den Schiedsregeln selbst ergibt sich, dass insbesondere diskutiert werden soll, ob das beschleunigte Verfahren der DIS zur Anwendung kommt und ob eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte mittels eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens herbeigeführt werden kann (Art. 27.4 DIS-SchO 2018). Die Ergebnisse der Verfahrenskonferenz sind "alsbald" in einer verfahrensleitenden Verfügung und einem Verfahrenskalender festzuhalten (Art. 27.5 DIS-SchO 2018).

Die Durchführung einer solchen Verfahrenskonferenz ist heutzutage in internationalen Schiedsverfahren Standard, war aber nach den alten DIS-Regeln nicht zwingend, sodass die Parteien darauf vertrauen oder ggf. hinwirken mussten, das Schiedsgericht davon zu überzeugen.

Aus dem im Rahmen der Verfahrenskonferenz zu erörternden Katalog (Anlage 3 zur DIS-SchO 2018) seien beispielhaft folgende Anregungen zur Effizienzsteigerung herausgegriffen: die Erörterung einer möglichen

Begrenzung von Anzahl und Umfang der Schriftsätze und mündlichen Verhandlung(en), die Möglichkeit einer Verfahrensaufteilung in unterschiedliche Phasen und vor allem die Regelung der Frage, ob eine und in welchem Ausmaße eine Document Production zulässig sein soll. Mit letzterer Anregung wird auf eine in jüngster Zeit häufig vorgebrachte Kritik reagiert, wonach heutzutage in Schiedsverfahren standardmäßig und reflexartig zu diesem zeit- und kostenintensiven Instrument gegriffen werde. Die neue DIS-SchO 2018 will die Parteien nun dazu anhalten, auch insoweit eine bewusste Entscheidung zur effizienten Gestaltung des Verfahrens zu treffen.

Anders als andere moderne Schiedsverfahrensordnungen (wie beispielsweise die Neufassung der ICC-Regeln 2017) sieht die DIS-SchO 2018 bewusst keine automatische Anordnung eines beschleunigten Verfahrens vor, da – so die Auffassung der DIS – der Streitwert nicht zwingend Aufschluss darüber gibt, ob sich der Streitgegenstand für eine verkürzte und verschlankte Verfahrensabwicklung binnen sechs Monaten eignet. Die Idee ist stattdessen, dass sich die Parteien anhand des konkreten Einzelfalls in dieser frühen Verfahrensphase Gedanken machen sollen, ob das beschleunigte Verfahren sinnvoll ist. Wie praktikabel sich dieses Modell in einer Situation darstellen wird, in der der Konflikt schon entstanden ist, wird die praktische Anwendung zeigen. Jedenfalls bleibt es den Parteien unbenommen, ein beschleunigtes Verfahren schon in der Schiedsvereinbarung generell oder für näher spezifizierte Fälle zu wählen.

Förderung frühzeitiger Konfliktlösung

Die Durchführung eines langen Schiedsverfahrens ist meist kostenintensiv. Eine frühzeitige Konfliktlösung ist deshalb ein besonders effektives Mittel, Kosten zu reduzieren. Bereits die alten DIS-Regeln sahen deshalb – im internationalen Vergleich durchaus mit Seltenheitswert – vor, dass das Schiedsgericht in jeder Phase des Verfahrens eine einvernehmliche Streitbeilegung fördern soll. Die neue DIS-SchO 2018 behält diese Regelung bei, ergänzt aber klarstellend (im Einklang mit der bisherigen Handhabung in der Praxis), dass dies nur gilt, sofern keine der Parteien widerspricht (Art. 26 DIS-SchO 2018).

In der Verfahrenskonferenz soll ferner stets mit den Parteien erörtert werden, ob eine frühzeitige Konfliktlösung durch Beilegung der Streitigkeit im Wege anderer ADR-Methoden oder durch Hinzuziehung eines Konfliktmanagers möglich ist (Art. 27.4 (iii), 2.2 und 27.3 DIS-SchO 2018 sowie Konfliktmanagementordnung, Anlage 5 zur DIS-SchO 2018).

Berücksichtigung der Verfahrenseffizienz der Parteien und des Schiedsgerichts

Sofern eine Partei das erklärte Ziel, das Schiedsverfahren möglichst effizient zu führen, konterkarieren sollte, kann dies nach der neuen DIS-SchO 2018 am Ende des Verfahrens empfindliche Konsequenzen nach sich ziehen: Das Schiedsgericht kann die Effizienz der Verfahrensführung durch die Parteien im Rahmen seiner Kostenentscheidung berücksichtigen und auf diesem Wege verfahrensverzögerndes Verhalten sanktionieren (Art. 33.3 DIS-SchO 2018).

Ist hingegen das Schiedsgericht selbst für Verzögerungen beim Erlass des Schiedsspruchs verantwortlich, so kann dies nach den neuen Regeln zu einer Herabsetzung des Schiedsrichterhonorars führen. Im Regelfall ist das Schiedsgericht gehalten, der DIS den Schiedsspruch drei Monate nach dem letzten Schriftsatz oder der letzten mündlichen Verhandlung zu übermitteln (Art. 37 DIS-SchO 2018).

Digitalisierung

Die alte DIS-Schiedsgerichtsordnung war seit 1998 fast zwanzig Jahre unverändert in Kraft. Daher überrascht es nicht, dass die neue DIS-SchO 2018 das Digitalisierungszeitalter des 21. Jahrhunderts zu berücksichtigen versucht. Nach der neuen DIS-SchO 2018 wird die DIS mit den Parteien vorrangig elektronisch kommunizieren (Art. 4.1 DIS-SchO 2018). Dies gilt für die Übersendung sämtlicher Schriftstücke zwischen der DIS, dem Schiedsgericht und den Parteien mit Ausnahme zentraler Verfahrensdokumente, die wegen ihrer Bedeutung für potenzielle Vollstreckungsmaßnahmen weiterhin in Papierform zugestellt werden müssen, wie etwa die Schiedsklage, weitere klagebegründende Schriftstücke oder der Schiedsspruch. Darüber hinaus führt die DIS intern ein elektronisches Aktenverwaltungssystem ein.

NEUE BESTIMMUNGEN FÜR MEHRPARTEIEN- UND MEHRVERTRAGSVERFAHREN

Zunehmend komplexere Geschäfts- und Vertragsbeziehungen haben in der jüngeren Vergangenheit zu einem erheblichen Anstieg von Schiedsverfahren zwischen mehr als zwei Parteien oder auf Basis mehr als nur eines Vertrages geführt. Deshalb bieten mittlerweile nahezu alle führenden Schiedsinstitutionen in ihren Schiedsregeln Lösungen für solche Konstellationen an. Die alten DIS-Regeln sahen hierzu nur rudimentäre Regelungen vor, sodass es in der Praxis auf übereinstimmende Regelungen der Streitparteien und auf Entscheidungen des Schiedsgerichts ankam. Die neue DIS-SchO 2018 versucht, diese Regelungslücke zu schließen. Für beide Konstellationen gelten nun die beiden folgenden Grundätze: Die DIS trifft keine prima-facie-Vorabentscheidungen über Zuständigkeitsfragen; dies bleibt ausschließlich Sache des Schiedsgerichts. Im Rahmen der Entscheidung des Schiedsgerichts haben Zweckmäßigkeitserwägungen unberücksichtigt zu bleiben – maßgeblich ist einzig die Parteiabrede.

Mehrvertragsverfahren

Was sog. Mehrvertragsverfahren anbelangt, also die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben, so gilt nach der DIS-SchO 2018 der Grundsatz, dass die Behandlung solcher Ansprüche in einem einzigen Schiedsverfahren nur dann möglich ist, wenn alle Parteien dies vereinbart haben. Im Streitfall (insbesondere: bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung) entscheidet das Schiedsgericht (Art. 17.1 DIS-SchO 2018) und nicht die DIS.

Ergänzend gilt für den Fall, dass Ansprüche auf Grundlage von mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, dass diese Ansprüche nur dann in einem einzigen Schiedsverfahren behandelt werden können, wenn die Schiedsvereinbarungen miteinander vereinbar sind (Art. 17.2 DIS-SchO 2018). Ob dies der Fall ist, entscheidet im Streitfall wiederum das Schiedsgericht.

Es handelt sich insgesamt um eine sehr "vorsichtige" Regelung, bei der Effizienzerwägungen, ähnlich gelagerte Fälle in einem einheitlichen Verfahren zu verhandeln, stets hinter der Parteiautonomie zurücktreten müssen. In der Praxis dürfte das bedeuten, dass bei Fehlen ausdrücklicher Absprachen eine Partei ein Mehrvertragsverfahren regelmäßig verhindern kann. Einziger Ausweg ist hier Weitsicht bei der Vertragsgestaltung. Vertragsparteien sollten aus Gründen der Kosteneffizienz idealerweise bereits im Rahmen ihrer Vertragsverhandlungen (und nicht erst im Streitfall!) bedenken, ob der Vertrag Teil einer Mehrvertragskonstellation ist oder werden könnte, und ggf. bereits dann eine Regelung zur Zulässigkeit von Mehrvertragsverfahren erwägen. In etwaigen parallel geschlossenen oder zeitlich nachfolgenden Verträgen ist darauf zu achten, einheitlich dieselbe Schiedsklausel zu verwenden.

Mehrparteiverfahren

Nichts anderes gilt für sog. Mehrparteiverfahren, also Schiedsverfahren, an denen mehr als zwei Parteien beteiligt sind. Auch hier ist nach der DIS-SchO 2018 die Behandlung der Streitigkeit in einem einzigen Schiedsverfahren nur möglich, wenn die Schiedsvereinbarung für sämtliche Parteien vorsieht, dass ihre Ansprüche in einem einzigen Schiedsverfahren behandelt werden können, oder wenn die Parteien dies in sonstiger Weise vereinbart haben. Im Streitfall entscheidet auch hierüber nicht die DIS, sondern das Schiedsgericht (Art. 18.1 DIS-SchO 2018). Die Durchführung eines Mehrparteiverfahrens ist somit nur dann "garantiert", wenn die Parteien eine entsprechende Abrede getroffen haben (idealerweise durch Unterzeichnung einer gemeinsamen Schiedsvereinbarung), was erfahrungsgemäß zuverlässig nur bereits bei Abschluss des Vertrags funktioniert, im Streitfall hingegen meist nicht mehr möglich ist. Daher sollten idealerweise bereits bei Vertragsanbahnung die Möglichkeit der Entstehung einer Mehrparteikonstellation sowie entsprechende frühzeitige Absprachen bedacht werden.

Die neue DIS-SchO 2018 enthält des Weiteren erstmals auch Vorschriften für die nachträgliche Entstehung von Mehrparteiverfahren: Zum einen zur Verbindung mehrerer Schiedsverfahren (sog. "Konsolidierung", Art. 8 DIS-SchO), die zulässig ist, wenn alle Parteien zustimmen, zum anderen zur Einbeziehung weiterer Parteien, die bis zur Bestellung eines Schiedsrichters zulässig ist (Art. 19 DIS-SchO 2018).

Eine Neuerung gibt es schließlich noch bzgl. der Konstituierung des Schiedsgerichts in Mehrparteikonstellationen; nämlich wenn sich mehrere Parteien (sei es auf Kläger- oder auf Beklagenseite) nicht auf einen gemeinsamen Schiedsrichter einigen können. Der DIS-Ernennungsausschuss hat hierfür nach den neuen Regeln zwei Optionen: Entweder er berücksichtigt die Schiedsrichterwahl der anderen Partei (und bestimmt somit nur den Schiedsrichter der "Mehrpartei", die sich nicht einigt), oder er wählt und bestellt Schiedsrichter für beide Lager. Die alten Regeln sahen bisher nur die zweite Handlungsalternative vor.

STÄRKERE ROLLE DER DIS

Anders als viele andere Schiedsinstitutionen nahm die DIS bislang in den von ihr administrierten Verfahren eine eher zurückhaltende Rolle ein. Nach Einführung der neuen DIS-SchO 2018 hat sie demgegenüber zahlreiche Aufgaben und Kompetenzen, die bislang dem Schiedsgericht zugeordnet waren, wie beispielsweise die Entscheidungen über die Ablehnung und Amtsenthebung eines Schiedsrichters (Art. 15.4 und 16.2 DIS-SchO 2018), Entscheidungen über Honorarfestsetzung des Schiedsgerichts bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung (Art. 34.4 DIS-SchO 2018 und Kostenordnung), die Streitwertüberprüfung (Art. 36.3 DIS-SchO 2018) sowie die Prüfung des Schiedsspruchs selbst (Art. 39.3 DIS-SchO 2018).

In Anbetracht dieser Kompetenzverlagerungen vom Schiedsgericht auf die Institution wird mit dem sog. DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit (Arbitration Counsel) ein neues Gremium eingeführt. Der bereits existierende DIS-Ernennungsausschuss bleibt gleichwohl bestehen, seine Funktion beschränkt sich aber darauf, Entscheidungen über die Bestellung und Auswahl von Schiedsrichtern zu treffen.

Ferner wird die DIS durch ihr Case Management Team die Verwaltung der Kostensicherheiten übernehmen (Art. 34.3, 35 f. DIS-SchO 2018); bislang Aufgabe des Schiedsgerichts.

AUTOREN



Dr. Michael Kremer
Head of Litigation &
Dispute Resolution
Germany

T +49 211 4355-5369
E michael.kremer
@cliffordchance.com



Uwe Hornung
Partner

T +49 69 7199 1289
E uwe.hornung
@cliffordchance.com



Sebastian Rakob
Partner

T +49 69 7199 4810
E sebastian.rakob
@cliffordchance.com



Burkhard Schneider
Partner

T +49 69 7199 1442
E burkhard.schneider
@cliffordchance.com



Tim Schreiber
Partner

T +49 89 21632 8710
E tim.schreiber
@cliffordchance.com



Dr. Paul Hauser
Senior Associate

T +49 69 7199 1410
E paul.hauser
@cliffordchance.com

WEITERE KONTAKTE



Dr. Peter Burckhardt
Counsel

T +49 69 7199 1495
E peter.burckhardt
@cliffordchance.com



Dr. Jan Conrady
Counsel

T +49 211 4355 5357
E jan.conrady
@cliffordchance.com



Stefan Gentsch
Counsel

T +49 69 7199 1492
E stefan.gentsch
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46,
60325 Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2018

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

Abu Dhabi • Amsterdam • Bangkok • Barcelona • Beijing • Brussels • Bucharest • Casablanca • Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong • Istanbul • London • Luxembourg • Madrid • Milan • Moscow • Munich • New York • Paris • Perth • Prague • Rome • São Paulo • Seoul • Shanghai • Singapore • Sydney • Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.



Oliver Seyd
Counsel

T +49 89 21632 8711
E oliver.seyd
@cliffordchance.com



Christian Eli
Senior Associate

T +49 69 7199 1487
E christian.eli
@cliffordchance.com



Dr. Miriam Lichstein
Senior Associate

T +49 69 7199 1439
E miriam.lichstein
@cliffordchance.com



Dr. Stefan Lohn
Senior Associate

T +49 211 4355 5366
E stefan.lohn
@cliffordchance.com



Christine Nowak
Senior Associate

T +49 211 4355 5379
E christine.nowak
@cliffordchance.com



Dr. Patricia Rabe
Associate

T +49 69 7199 1447
E patricia.rabe
@cliffordchance.com



Dr. Caroline Boll
Associate

T +49 69 7199 5363
E caroline.boll
@cliffordchance.com